



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

---

<b>18. Jahrgang</b>	Ausgegeben am 14. August 2013	<b>Nummer 17</b>
---------------------	-------------------------------	------------------

---

Nr.	Datum	Titel	Seite
13/104	24.04.2013	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Lennep	2
13/105		Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen im Monat September 2013	4

---

## Impressum

### Herausgeber:

Stadt Remscheid  
Die Oberbürgermeisterin  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**Verantwortlich:** Sven Wiertz

**Erscheinungsweise:** monatlich

### Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid  
Büro der Oberbürgermeisterin  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**E-Mail:** [Remscheid@remscheid.de](mailto:Remscheid@remscheid.de)

**Telefon:** (0 21 91) 16 - 35 18

### Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).  
Einzel Exemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

### Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

**Internet:** <http://www.remscheid.de>

### Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:

Erscheinungstermin der Ausgabe September 2013 ist, Mittwoch, 18.09.2013  
Redaktionsschluss der Ausgabe September 2013 ist, Montag, 09.09.2013

## A m t l i c h e   B e k a n n t m a c h u n g e n

13/104

### Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Lennep

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Lennep hat am 24.04.2013 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### § 1

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Leistung, Erlaubnis oder Genehmigung der Friedhofsverwaltung beantragt oder Rechte besitzt, die mit einer Gebühr belegt sind. Ist der Inhaber eines gebührenpflichtigen Rechtes verstorben, ohne dass damit das Recht erlischt, so ist der Erbe gebührenpflichtig, solange der neue Inhaber noch nicht feststeht.
- (2) Mehrere in derselben Sache Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Fälligkeit der Gebühren

- (1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, sind Grabstättegebühren zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Verlängerung, alle übrigen Gebühren bei Inanspruchnahme der Leistung, der Benutzung von Einrichtungen oder der Erteilung der beantragten Erlaubnis oder Genehmigung fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen oder Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben, das in Nordrhein-Westfalen sitzt.

#### § 4

##### Gebührentarif

##### I. Grabstättegebühren

##### 1. Reihengrabstätten

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre)     | 500,00 Euro   |
| b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)      | 750,00 Euro   |
| c) Grabstätten im Rasen-Sammelfeld (Ruhezeit 25 Jahre)                   | 1.800,00 Euro |
| d) Grabstätten im Rasen-Sammelfeld (Ruhezeit 25 Jahre) mit Platte        | 1.850,00 Euro |
| e) Urnengrabstätten (max. 1 Urne) (Ruhezeit 20 Jahre)                    | 550,00 Euro   |
| f) Urnengrabstätten im Sammelfeld (1 Urne - Ruhezeit 20 Jahre)           | 945,00 Euro   |
| g) Urnengrabstätten im Sammelfeld (1 Urne - Ruhezeit 20 Jahre) m. Platte | 1090,00 Euro  |
| h) Urnengrabstätten im Sammelfeld (1 Urne – Ruhezeit 20 Jahre) Bamsbusf. | 380,00 Euro   |

##### 2. Wahlgrabstätten

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (auch, wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden)<br>– Nutzungszeit 25 Jahre  | 1.350,00 Euro |
| b) Grabstätten für Erdbestattungen im Rasen-Sammelfeld mit Platte (25 Jahre)<br>(es dürfen auch 2 Urnen beigesetzt werden)   | 2.600,00 Euro |
| c) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen – Nutzungszeit 20 Jahre   |               |
| Urnengrabstätte (max. 4 Urnen)   | 945,00 Euro   |
| Urnengrabstätte im Kolumbarium (max. 2 Urnen)  | 1.550,00 Euro |
| Urnengrabstätte im Sammelfeld (1 Urne – Ruhezeit 20 Jahre) m. Platte   | 1.090,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühren   |               |
| Für die Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgrabstätten ist eine Verlängerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr 1/25 bzw. 1/20 bei Urnen der am Verlängerungstage gültigen Nutzungsgebühr.   |               |
| e) Ausgleichsgebühr  |               |
| Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. Die Ausgleichsgebühr ist sofort zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der entsprechenden Jahre auf der Grundlage der Verlängerungsgebühr anteilig zu berechnen. |               |

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstätten (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.

## II. Bestattungsgebühren

1) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	660,00 Euro
2) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	810,00 Euro
3) Totgeburten	360,00 Euro
4) Urnen	570,00 Euro
5) Urnen (Kolumbarium)	510,00 Euro

Die allgemeine Gebühr umfasst die Aufbewahrung der Leiche in den Ruhekammern, die Benutzung des Abschiedsraumes, die Benutzung der Friedhofskapelle (einfach ausgeschmückt mit brennenden Altarkerzen), das Vorhalten von einfachen Senktüchern, das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte, das Grabstättenzeichen und die erste Aufhügelung.

## III. Gebühren für Umbettungen

1) Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung	
a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	895,00 Euro
b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1025,00 Euro
c) Urnen	400,00 Euro
2) Umbettung auf dem gleichen Friedhof	
a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1320,00 Euro
b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1620,00 Euro
c) Urnen	750,00 Euro
3) Wiederbeisetzungen von Ausgegrabenen, die von anderen Friedhöfen überführt werden	
a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	435,00 Euro
b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	555,00 Euro
c) Urnen	275,00 Euro

## IV. Genehmigungsgebühren

Für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen werden folgende Gebühren erhoben:

1. <u>Genehmigung von Grabstättendenkmälern und Liegeplatten</u>	
a) für alle Grabstätten	60,00 Euro
2. <u>Genehmigung vorläufiger (provisorischer) Grabstättenzeichen</u>	30,00 Euro
3. <u>Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen vorhandener Grabstättenaufbauten</u>	30,00 Euro

## V. Sonstige Gebühren

1. Kapellenbenutzung	270,00 Euro
2. Leichenhallenbenutzung pro Zelle	60,00 Euro
3. Für Zweitausfertigung verloren gegangener Besitzezeugnisse u. a.	10,00 Euro
4. Für Umschreibungen von Nutzungsrechten je Bescheinigung	15,00 Euro

## § 5

### Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen derselben werden nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut. Sie treten an dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, falls kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 17.11.2008 außer Kraft.

Remscheid, den 24. April 2013

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lennep

gez. 2 Unterschriften und Siegel

Genehmigt durch die Ev. Kirche im Rheinland – das Landeskirchenamt

bis zum 30.05.2016, Nr. 1141814

Düsseldorf, den 31.05.2013

gez. Unterschrift und Siegel

Genehmigt durch die Bezirksregierung Düsseldorf - AZ 48.03.10.01

Düsseldorf, den 24.06.2013

gez. I. A. Unterschrift und Siegel

13/105

**Folgende Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen sind für den Monat September 2013 vorgesehen:**

Tag		Bezeichnung	Tagungsort	voraussichtlicher Beginn
Dienstag	03.09.2013	Bezirksvertretung 1 - Alt-Remscheid	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Mittwoch	04.09.2013	Bezirksvertretung 2 - Süd	Heinrich-Neumann-Schule, Engelbertstr. 1	17:30 Uhr
Donnerstag	05.09.2013	Rechnungsprüfungsausschuss	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Dienstag	10.09.2013	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Mittwoch	11.09.2013	Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Mittwoch	11.09.2013	Bezirksvertretung 4 - Lüttringhausen	Rathaus Lüttringhausen, Kreuzbergstr. 15 (Ratssaal)	17:30 Uhr
Mittwoch	11.09.2013	Bezirksvertretung 3 - Lennep	Lebenshilfe e.V., Thüringsberg 7 (Speisesaal)	17:30 Uhr
Donnerstag	12.09.2013	Seniorenbeirat	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	10:30 Uhr
Donnerstag	12.09.2013	Haupt- und Finanzausschuss	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Dienstag	17.09.2013	Ausschuss für Bauen und Denkmalpflege	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Dienstag	17.09.2013	Jugendrat	Alleestr. 66, Sitzungssaal, Zi. 316	18:00 Uhr
Mittwoch	18.09.2013	Ausschuss für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Donnerstag	19.09.2013	Ausschuss für Schule und Sport	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Dienstag	24.09.2013	Integrationsausschuss	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Dienstag	24.09.2013	Ausschuss für Kultur und Weiterbildung	wird noch bekannt gegeben!	17:00 Uhr
Mittwoch	25.09.2013	Jugendhilfeausschuss	Rathaus, Großer Sitzungssaal	17:00 Uhr
Donnerstag	26.09.2013	Rat	Rathaus, Großer Sitzungssaal	16:15 Uhr
Donnerstag	26.09.2013	Haupt- und Finanzausschuss	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr

(Stand: 06.08.2013)

**ERLÄUTERUNGEN**

- In den Sitzungsplan sind diejenigen Sitzungen aufgenommen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt sind und voraussichtlich stattfinden. Änderungen jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden. Die endgültigen Einladungen werden mit der Tagesordnung des öffentlichen Teils jeweils 3 Tage vor der Sitzung an den Veröffentlichungstafeln im Rathaus sowie in der Stadtbibliothek RS-Lennep und in der Bezirksverwaltungsstelle RS-Lüttringhausen ausgehängen.
- Zu Beginn der Sitzungen von Rat und Bezirksvertretungen finden regelmäßig FRAGESTUNDEN für EINWOHNER statt, die höchstens 60 Minuten, bei Bezirksvertretungen höchstens 30 Minuten, dauern. Einwohner, die in einer Sitzung eine Frage stellen möchten, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Bezirksbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Dabei ist der genaue Wortlaut der Frage sowie diejenige Person/Fraktion zu bezeichnen, welche die Frage beantworten soll. Fragen können gerichtet werden an den Oberbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeister, das einzelne Ratsmitglied/Bezirksvertreter, eine Fraktion und die Verwaltung. Die Fragen sind in der Sitzung zu wiederholen (Dauer höchstens eine Minute); sie werden nur beantwortet, wenn der oder die Fragesteller(in) persönlich anwesend ist.

**N a c h r u f**

**Frau  
Anke Konkell**

verstarb am 10. Juli 2013 im Alter von 57 Jahren.

Sie war fast 41 Jahre als Verwaltungsangestellte bei der Stadt Remscheid tätig, zuletzt im Jobcenter Remscheid.